

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpau- schale in EUR	Personal
b	25 Kinder	35 Stunden	4.418,37	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS und 38,5 EKS sowie 14 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.081,18	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS und 49,5 EKS sowie 18 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale II c um 2.000 EUR erhöht.

Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.

20. Folgende Anlage zu § 21 wird angefügt.

Anlage 21

Gruppenform I und II: U3-Pauschalen

	Wöchentliche Betreuungszeit	U3- Pauschale in EUR
a	25 Stunden	1.400
b	35 Stunden	1.800
c	45 Stunden	2.200

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das **Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes** vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644), wird wie folgt geändert:

In § 1 a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – entsprechend.“

Artikel 3

(1) Artikel 1 tritt am 1. August 2011 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juli 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
zugleich in eigener Ressortzuständigkeit
und für

die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Sylvia L ö h r m a n n

(L. S.)

Für den Finanzminister
Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Harry Kurt Vo i g t s b e r g e r

Für den Minister
für Inneres und Kommunales
Die Ministerin
für Wissenschaft, Innovation und Forschung
Svenja S c h u l z e

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
zugleich für
den Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Ute S c h ä f e r

– GV. NRW. 2011 S. 385

611

Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Vom 25. Juli 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

§ 1

Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer

(1) Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die sich auf im Land Nordrhein-Westfalen gelegene Grundstücke beziehen, beträgt 5 vom Hundert.

(2) Der Steuersatz nach Absatz 1 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwirklicht werden.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juli 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

(L. S.)

Für den Finanzminister
Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Harry Kurt Voigtsberger

Für den Minister
für Inneres und Kommunales
Die Ministerin
für Wissenschaft, Innovation und Forschung
Svenja Schulze

– GV. NRW. 2011 S. 389

77

**Gesetz
zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes
Vom 25. Juli 2011**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes**

Artikel 1

Das Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 763), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 werden nach dem Wort „Wasserentnahmeentgelt“ das Komma und die Wörter „sofern das entnommene Wasser einer Nutzung zugeführt wird“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Angaben „§§ 17 a, 23, 24 und 33“ durch die Angaben „§§ 8 Abs. 3, 25, 26 und 46“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 8 wird der Halbsatz „soweit das entnommene Wasser keiner Nutzung zugeführt wird“, angefügt.
 - cc) Die Nummer 9 wird gestrichen.
 - dd) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden zu Nummern 9 und 10.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Wasserentnahmeentgelt beträgt 4,5 cent/m³. Für Entnahmen zum Zwecke der Kühlwassernutzung beträgt es 3,5 cent/m³. Für Entnahmen, die ausschließlich der Kühlwassernutzung dienen, bei denen das Wasser dem Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird (Durchlaufkühlung) beträgt das Wasserentnahmeentgelt 0,35 cent/m³.“
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
3. In § 6 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die bis zum 30. Juli 2011 nicht entgeltpflichtigen Entnahmen ist für den anteiligen Veranlagungszeitraum des Jahres 2011 die Vorauszahlung zum 1. November 2011 zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach der im Jahre 2010 entnommenen Wassermenge und den in § 2 festgesetzten Entgeltsätzen. Die im Jahr 2010 entnommene Menge hat der Entgeltspflichtige bis zum 1. September 2011 gegenüber der Festsetzungsbehörde zu erklären. Absatz 3 gilt entsprechend.“
4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem für dieses Veranlagungsjahr festgesetzten Wasserentnahmeentgelt“ durch die Wörter „der Vorauszahlung oder der Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts für dieses Veranlagungsjahr“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Aus dem Aufkommen werden Mittel für Aufgaben der Altlastensanierung und Altlastenaufbereitung zur Verfügung gestellt.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 12
Berichtspflicht**

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 zu berichten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juli 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia Löhrmann

(L. S.)

Für den Finanzminister
Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
zugleich in eigener Ressortzuständigkeit
Harry Kurt Voigtsberger

Für den Minister für Inneres
und Kommunales
Die Ministerin
für Wissenschaft, Innovation und Forschung
Svenja Schulze

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes Remmel

– GV. NRW. 2011 S. 390

2251

**Bekanntmachung
der fünften Änderung der Satzung
des Westdeutschen Rundfunks Köln
Vom 14. Juli 2011**

Der Rundfunkrat hat am 17. Dezember 2010 gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – WDR-Gesetz – in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 13. Rundfunkänderungsgesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 728), folgende Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln – WDR-Satzung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch die vierte Änderung der Satzung vom 22. Januar 2010 (GV. NRW. S. 76), beschlossen:

1.

In § 3 Absatz 2 Buchstabe a werden folgende Wörter gestrichen:

„oder seiner treuhänderischen Vertreter(innen)“